

### INHALT

- |   |   |
|---|---|
| <b>26.</b> Informationen über die Anmeldung von Bedarfszuweisungswünschen   | <b>29.</b> Finanzdaten der Gemeinden Tirols 2009                  |
| <b>27.</b> Dienstrechtliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz | <b>30.</b> Zur Abgrenzung freier Dienstverträge und Werkverträge  |
| <b>28.</b> Entwicklung der Gemeindeabgabenertragsanteile Jänner bis August 2010                                   | <i>Verbraucherpreisindex für Juni 2010 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

## 26.

### Information über die Anmeldung von Bedarfszuweisungswünschen

#### 1. Anträge

Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds können nur Gemeinden und Gemeindeverbände stellen.

Die Bedarfszuweisungen sind im Portal Tirol in der Gemeindeanwendung zu beantragen. Als Grundlage eines Bedarfszuweisungsantrages hat die Gemeinde ein Vorhaben anzulegen. Zu erfassen sind auch die geplanten Vorhaben der nächsten drei Jahre. Dies gilt auch dann, wenn im Finanzierungsplan die Inanspruchnahme von Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds nicht vorgesehen ist. Bei den für die kommenden Jahre geplanten Vorhaben sind jedenfalls die Bezeichnung, die Priorität, die voraussichtlichen Kosten und der geplante Ausführungszeitraum anzugeben. Wird das Vorhaben konkreter oder wird nachfolgend ein Bedarfszuweisungsantrag gestellt, sind die Angaben zu aktualisieren und es ist im Bereich Haushalt der Finanzierungsplan zu erfassen.

Als Nachfolger zu einem Vorhaben kann ein Bedarfszuweisungsantrag (BDZW Antrag, Feuerwehr BDZW Antrag) angelegt werden. Dabei werden die im Vorhaben bereits erfassten Daten des Allgemeinen und Haushaltsteils automatisch übernommen. Die Felder im Bereich Kennzahlen werden mit den letzt aktuellen Daten automatisch befüllt. Die Angaben im Kennzahlenbereich sind auf Aktualität zu überprüfen. Im Bedarfszuweisungsantrag ist im Bereich Zuschüsse der von der Gemeinde beantragte Bedarfszuweisungsbetrag an-

zugeben. Bei Vorhaben, deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die Zuschüsse für den gesamten Zeitraum (alle Jahre) zu erfassen. Bei mehrjährigen Zusagen ist eine jährliche Antragstellung nicht notwendig.

Bedarfszuweisungsanträge sollen nur für jene Vorhaben gestellt werden, deren Umsetzung auch tatsächlich im nächsten Jahr realistisch erscheint. Die Anzahl der eingebrachten Anträge hat keinen Einfluss auf die Höhe der Bedarfszuweisungszusage, da die Gelder des Gemeindeausgleichsfonds überwiegend zur Finanzierung eines Investitionsschwerpunktes innerhalb der Gemeinde herangezogen werden.

Beim Vorhaben/Antrag sind im Feld Beschreibung eine kurze Darstellung (Begründung) der Notwendigkeit des Vorhaben und allenfalls gemeindeübergreifende oder regionale Auswirkungen des Vorhabens anzugeben. Nähere Erläuterungen, wie Kostenvoranschläge, Berechnungen über Folgekosten, Raum- und Funktionsprogramme, die auch eine sinnvolle Mehrfachnutzung erkennen lassen, können unter Mitteilungen angeschlossen werden.

Im Bereich Kennzahlen sind die örtlichen Abgabensätze, insbesondere die Hebesätze für die Grundsteuer A und B, der Erschließungsbeitragssatz und die Gebührensätze der einmaligen und laufenden Benützungsgebühren für Wasser und Kanal, anzugeben; werden zum Erschließungsbeitrag und/oder zu den Benüt-

zungsgebühren für Wasser und Kanal verlorene Zuschüsse gewährt, sind diese offen zu legen. Außerdem ist nachvollziehbar darzustellen, ob und inwieweit die Gemeinde ihre Aufgaben in der örtlichen Raumordnung, namentlich in Bezug auf das örtliche Raumordnungskonzept und den Flächenwidmungsplan, in der Vorhaltung der Infrastrukturen für die Versorgung mit Wasser, für die Entsorgung von Abwasser und Abfällen, für Kinderbetreuung und Schule, für den Verkehr, für die Bestattung der Toten und dergleichen, nachgekommen ist.

Die Bedarfszuweisungsanträge sind, wie im Arbeitsablauf (Workflow) vorgesehen, über den Bürgermeister an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

## 2. Antragsfristen

Anträge für das folgende Haushaltsjahr und spätere Haushaltsjahre sind

### **längstens bis 15. September**

des laufenden Jahres einzubringen.

Anträge für das laufende Haushaltsjahr und nach dem 15. September für das folgende Haushaltsjahr dürfen ausnahmsweise nur dann gestellt werden, wenn der finanzielle Engpass durch ein Ereignis ausgelöst wurde, welches trotz gehöriger Sorgfalt nicht vorhergesehen oder abgewendet werden konnte.

Die Anträge in der Gemeindeanwendung sind jedenfalls vor Beginn der Ausführung des Vorhabens einzubringen.

## 3. Prüfung der Anträge

Die Prüfung der Anträge obliegt der Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Gemeindeangelegenheiten.

Es ist besonders zu prüfen, ob und inwieweit für die Finanzierung des Vorhabens eine Deckung aus dem ordentlichen Haushalt, eine Entnahme von Rücklagen, eine Fremdfinanzierung durch Kredit oder Leasing, ein verlorener Zuschuss von dritter Seite und dergleichen in Frage kommt. Bei der Prüfung der Dringlichkeit ist erforderlichenfalls eine Reihung vergleichbarer Vorhaben im Bezirk vorzunehmen. Dabei ist nach objektiven und nachvollziehbaren Maßstäben vorzugehen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist in erster Linie von der möglichen Finanzausstattung bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmequellen auszugehen.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände sind verpflichtet, einschlägige Fragen der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Abteilung Gemeindeangelegenheiten unverzüglich zu beantworten.

## 4. Zusicherung, Entscheidung, Auszahlung

Der Gemeindeferent sichert der Gemeinde/dem Gemeindeverband die Bedarfszuweisungen schriftlich zu. In der Zusicherung werden die Gemeinde/der Gemeindeverband, das Haushaltsjahr, der Zweck und die Höhe der Bedarfszuweisung bestimmt. In die Zusicherung werden allenfalls erforderliche aufschiebende oder auflösende Bedingungen aufgenommen. Die Zusicherung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

Die Zusicherung stellt in ihrer rechtlichen Qualität eine Verwendungszusage dar, die die Gemeinde/den Gemeindeverband in die Lage versetzen soll, mit der weiteren Planung des Vorhabens fort zu fahren bzw. mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen. Für die Finanzplanung des Gemeindeausgleichsfonds ist es erforderlich, dass schriftliche Zusagen unverzüglich in der Gemeindeanwendung erfasst werden.

Zeitverzögerungen bei der Abwicklung von Vorhaben, welche die Auszahlung einer zugesagten Bedarfszuweisung um ein bzw. mehrere Jahre verschieben, müssen der Bezirkshauptmannschaft umgehend bekannt gegeben werden. Eine „automatische“ Übertragung der zugesagten Förderung ist nicht möglich; im Fall einer Übertragung ist auf für das folgende Jahr allenfalls schon vorhandene Zusicherungen, eine nach Gemeinden/Gemeindeverbänden und Bezirken ausgewogene Verteilung der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel und die nachhaltige Sicherung der Liquidität des Gemeindeausgleichsfonds entsprechend Bedacht zu nehmen. Verschiebt sich der Beginn des Vorhabens und damit die Auszahlung der Bedarfszuweisung um mehr als drei Jahre, ist die schriftliche Zusage des Gemeindeferenten hinfällig und müssen die Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds neu verhandelt und zugesagt werden.

Wurde mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kann die Gemeinde/der Gemeindeverband einen Auszahlungsantrag stellen. Im Auszahlungsantrag sind die im Haushaltsteil angegebenen Kosten und die Finanzierung gegebenenfalls zu aktualisieren. Außerdem ist im Bereich Mitteilungen ein Nachweis über den bereits entstandenen bzw. unmittelbar bevorstehenden Aufwand (Rechnungen, Zahlungsnachweise, Auszüge aus der Buchhaltung oder ähnliches) anzuschließen. Der Auszahlungsantrag ist an die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

Die zuständige Bezirkshauptmannschaft prüft den Antrag und fordert nach Maßgabe der Dringlichkeit und Bedürftigkeit und nach Maßgabe der vorhandenen

Mittel die vom Gemeindereferenten zugesicherten Bedarfszuweisungen bei der Abteilung Gemeindeangelegenheiten an. Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten erstellt im Einvernehmen mit dem Gemeindereferenten den Regierungsantrag über die Gewährung der Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Über die Gewährung der Bedarfszuweisungen entscheidet die Landesregierung in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Bedarfszuweisungen direkt an die Gemeinde/den Gemeindeverband aus.

Eine vorschussweise Auszahlung von Bedarfszuweisungen ist nur im Fall äußerster Dringlichkeit und Bedürftigkeit, namentlich in Katastrophenfällen, möglich. Die Entscheidung über die Gewährung eines Vorschusses ist dem Gemeindereferenten vorbehalten.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisungen ist von der für die Wahrnehmung der Gemeindeaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

### 5. Fragen

Bei Fragen zur Handhabung der Portalanwendung stehen die Mitarbeiter der Gemeindereferate der Bezirkshauptmannschaften oder die Mitarbeiter der Abteilung Gemeindeangelegenheiten beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Verfügung. Nähere Erläuterungen zur Handhabung der Portalanwendung finden sich in der Anwendung und als Download in der Wissensdatenbank (WIKI) unter Gemeindeanwendung -> Schulungsunterlagen -> Bedarfszuweisungen – Anleitung.

Innsbruck, im Juli 2010

## 27.

### Dienstrechtliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

Ausgelöst durch die Neuregelungen im Bereich der Kinderbetreuung hat der Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 30. Juni 2010 Novellen zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (12. G-VBG-Novelle), zum Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (8. I-VBG-Novelle) und zum Gemeindebeamtenengesetz 1970 beschlossen. Die Kundmachung dieser Novellen im Landesgesetzblatt soll unter Wahrung der achtwöchigen Einspruchsfrist des Bundes Ende August 2010 erfolgen. Das Inkrafttreten dieser Gesetze ist mit 1. September 2010 und damit gleichzeitig mit dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz vorgesehen.

#### I. Zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz – GVBG:

Im Zuge der Implementierung eines ganztägigen und ganzjährigen Kinderbetreuungsangebotes in Tirol wurde vom Tiroler Landtag – ebenfalls am 30. Juni 2010 – das „Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz“ beschlossen. Ziel der gegenständlichen Novelle war es nunmehr, die aus dieser gesetzlichen Neupositionierung resultierenden Anpassungen im Dienstrecht der mit Aufgaben der Kinderbetreuung betrauten Gemeinde-Vertragsbediensteten vorzunehmen.

Den Materialien zur Regierungsvorlage ist einleitend Folgendes zu entnehmen:

„Vor dem Hintergrund des Ziels der Schaffung eines ganztägigen und ganzjährigen Kinderbetreuungsangebotes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist vorgesehen, das in Geltung stehende Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen aufzuheben

und die diesbezüglichen Regelungen einschließlich jener über die Tagesbetreuung im derzeitigen 5. Abschnitt des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes in einem „Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz“ zusammenzufassen. Die beabsichtigte umfassende gesetzliche Neuregelung der Kinderbetreuung in Tirol, die eine bedarfsgerechte und in aller Regel durchgängige Kinderbetreuung vor Augen hat, macht auch Anpassungen im Dienstrecht der in den Kinderbetreuungseinrichtungen tätigen Gemeinde-Vertragsbediensteten erforderlich. Dabei sind neben der Übernahme von nunmehr im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz verwendeten Begriffen auch flankierende dienstrechtliche Maßnahmen, die die für eine ganztägige

und ganzjährige Kinderbetreuung notwendige Flexibilisierung des Personaleinsatzes gewährleisten sollen, vorzusehen.“

*Im Detail ergeben sich insbesondere Neuerungen durch*

- die im Sinn der Rechtseinheitlichkeit gebotene Anpassung an die im neuen Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz verwendeten Begriffe; dies betrifft im Wesentlichen die Berufsbezeichnungen der Bediensteten sowie die Definition der verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. -gruppen, des Kinderbetreuungsjahres und des Kindergartenjahres,
- die Schaffung der Möglichkeit, pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte (bisher: Kindergärtnerinnen und Kindergartenhelferinnen) unter bestimmten Voraussetzungen an eine vom Dienstgeber verschiedene Gemeinde vorübergehend zur Dienstleistung zuzuweisen,
- die Aufhebung der Bestimmungen betreffend Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien.

*Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen:*

1. In den §§ 21 bis 24, 25 Abs. 1, 26, 27 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 1 und 3, 29 Abs. 1 sowie in der Überschrift des 3. Abschnitts werden zahlreiche sprachliche Anpassungen aufgrund der mit dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz eingeführten Begrifflichkeiten vorgenommen. Dies bedingt, dass die bisherigen Berufsbezeichnungen „Kindergärtnerin“ und „Sonderkindergärtnerin“ durch die Bezeichnung „pädagogische Fachkraft“ und die Berufsbezeichnung „Kindergartenhelferin“ durch die Bezeichnung „Assistenzkraft“ ersetzt werden.

Die in den Kinderbetreuungseinrichtungen geführten Kinderbetreuungsgruppen werden nunmehr unterteilt in Kinderkrippen-, Kindergarten-, Hort- und Integrationsgruppen sowie in heilpädagogische Gruppen.

Bei der Besorgung von Leitungsaufgaben und hinsichtlich des Bezuges von Dienstzulagen wird zukünftig ebenfalls an die Betreuung bzw. Führung von Gruppen angeknüpft (vgl. §§ 26, 28 und 29).

Darüber hinaus wird die Einbeziehung der Betreuungskräfte (pädagogische Fachkräfte bzw. Assistenzkräfte) in Kinderkrippen in den Anwendungsbereich des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes normiert. Damit soll der im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz vorgesehenen verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen entsprochen werden. In diesem

Zusammenhang schließen jene Bestimmungen, die sich auf Kinderbetreuungsgruppen beziehen, Kinderkrippengruppen mit ein.

Anstelle des Begriffes „Ferien“ bzw. „Hauptferien“ wird künftig auf „Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres“ bzw. den „Zeitraum nach § 2 Abs. 2 Z. 2 des Schulzeitgesetzes 1985“ abgestellt (vgl. §§ 22 und 23).

► Definition Kindergartenjahr:

Im § 2 Abs. 17 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes ist als Kindergartenjahr der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 8 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2008, mit Ausnahme der schulfreien Tage nach § 8 Abs. 3 und 4 leg. cit. sowie nach § 110 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der jeweils geltenden Fassung, normiert. § 8 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes sieht vor, dass das Schuljahr zwischen dem 16. August und dem 30. September zu beginnen und bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu dauern hat. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht aus zwei Semestern.

Schulfrei sind außer den Hauptferien die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseeleentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird (§ 8 Abs. 3). Über die Abs. 2 und 3 hinaus können in der Zeit vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner, in der Zeit vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern und in der Zeit vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten alle oder einzelne Tage sowie bis zu einer Woche aus Anlass des Abschlusses des ersten Semesters schulfrei erklärt werden. Ferner kann der einem gemäß Abs. 3 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag schulfrei erklärt werden; dies gilt auch für Samstag, den 8. Jänner, wenn der vorangehende Freitag schulfrei erklärt ist (§ 8 Abs. 4).

Gemäß § 110 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 sind schulfrei:

- a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- b) der 2. November (Allerseeleentag),
- c) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt,

d) die Tage vom zweiten Montag im Februar bis zum darauf folgenden Sonntag (Semesterferien),

e) der 19. März (Festtag des Landespatrons),

f) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien),

g) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien),

h) in den Fällen des Abs. 4 der einem nach den lit. a, b oder e schulfreien Freitag folgende Samstag und der Samstag, der auf den 8. Jänner fällt, wenn der vorangehende Freitag für schulfrei erklärt wurde.

► Definition Kinderbetreuungsjahr:

§ 2 Abs. 16 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes legt als Kinderbetreuungsjahr den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres fest.

2. Im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ist vorgesehen, dass die Landesregierung einen Tiroler Bildungsplan zu erlassen hat, sodass die nähere Arbeitserläuterung der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen ihrer Vor- und Nachbereitung entfallen kann (Klammerausdruck im § 21 Abs. 2).

3. Für die Besorgung von Leitungsaufgaben sind von pädagogischen Fachkräften nunmehr exakt (bisher: „mindestens“) drei Stunden der Wochendienstzeit zu verwenden (§ 21 Abs. 4).

4. § 23 sieht die Möglichkeit vor, pädagogische Fachkräfte nunmehr während der Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres (bisher: „während der Ferien“) zur Dienstleistung heranzuziehen. Bezüglich der Zeiträume „außerhalb des Kindergartenjahres“ siehe obige Ausführungen zu „Definition Kindergartenjahr“. Die Abgeltung (Form und Höhe) der in diesen Fällen erhöhten jährlichen Dienstzeit entspricht der bisherigen Rechtslage.

Die erläuternden Bemerkungen enthalten hierzu folgende Ausführungen:

„Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz sieht eine jahresdurchgängige und ganztägige Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtungen vor, wenn in der betroffenen Gemeinde ein Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten gegeben ist. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Gemeinden von der – bereits nach der derzeit gültigen Rechtslage bestehenden – Möglichkeit, pädagogische Fachkräfte auch während der Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres zur Dienstleistung heranzuziehen, künftig vermehrt Gebrauch machen werden.“

5. Im § 30 ist die vorübergehende Zuweisung zur Dienstleistung von pädagogischen Fachkräften gere-

gelt. Demnach können pädagogische Fachkräfte in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres ohne ihre Zustimmung einer anderen Gemeinde vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen werden, wenn dort eine gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppe im Sinn des § 2 Abs. 9 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes unter Beteiligung der zuweisenden Gemeinde geführt wird (Abs. 1).

Die vorübergehende Zuweisung zur Dienstleistung nach Abs. 1 gilt als Dienstzuteilung. Für die Dauer der Zuweisung gilt die Kinderbetreuungseinrichtung, in der die gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppe geführt wird, als Dienststelle; der Bürgermeister der Standortgemeinde ist für diesen Zeitraum Vorgesetzter der vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenen pädagogischen Fachkräfte (Abs. 2).

Den Gesetzesmaterialien ist in diesem Zusammenhang Folgendes zu entnehmen:

„Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, gemeinsam Kinderbetreuungsgruppen zu führen („gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen“; vgl. §§ 2 Abs. 9 und 21 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes). Diese Flexibilisierung im Hinblick auf das räumliche Einzugsgebiet von Kinderbetreuungseinrichtungen soll ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot auch in jenen Regionen sicherstellen, in denen die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden ganzjährigen Betreuung einzelnen Gemeinden angesichts des geringen Bedarfs finanziell nicht zumutbar ist. Grundvoraussetzung für die praktische Umsetzung einer gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung, die den Betreuungsbedarf in mehreren Gemeinden decken kann, ist eine entsprechende Flexibilität auch beim Personaleinsatz für den Dienstgeber. Der neue § 30 Abs. 1 sieht daher vor, dass pädagogische Fachkräfte künftig in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres einer anderen Gemeinde zur Dienstleistung zugewiesen werden können, wenn in dieser Gemeinde eine gemeindeübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung unter Beteiligung der zuweisenden Gemeinde geführt wird. Der Mehraufwand, der den pädagogischen Fachkräften im Fall einer Zuweisung nach dieser Bestimmung erwächst, bemisst sich an den für die Dienstzuweisung von Landesbediensteten geltenden Bestimmungen und soll letztlich in der Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte durch Verordnung eine ausdrückliche Regelung erfahren. Diese gilt dann gemäß § 20 G-VBG auch für die Gemeinde-Vertragsbediensteten.“

Im Abs. 2 wird gesetzlich angeordnet, dass eine vorübergehende Zuweisung zur Dienstleistung als Dienstzuteilung gilt, wodurch klargestellt wird, dass in diesem Fall die im § 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes für eine Dienstzuteilung normierten Voraussetzungen, wie beispielsweise die Berücksichtigung der persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse, Anwendung finden. Im Übrigen ist der neue § 30 als die Dienstzuteilung von pädagogischen Fachkräften regelnde *lex specialis* anzusehen, so dass das Erfordernis des dienstlichen Interesses bei dieser Personengruppe ausschließlich unter den im Abs. 1 normierten Voraussetzungen als gegeben angenommen werden kann. Nicht zuletzt ist im Zusammenhang mit der Zuweisung zur Dienstleistung zu beachten, dass diese nur in den Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres erfolgen kann, was bedeutet, dass für eine Zuweisung zur Dienstleistung neben den genannten Voraussetzungen auch jene für eine Heranziehung nach § 23 Abs. 1 gegeben sein müssen. Klarzustellen ist zudem, dass sich die Dienststelle und der Dienstvorgesetzte durch eine Zuweisung im Sinn dieser Bestimmung ändern, wohingegen die Diensthoheit bei der entsendenden Gemeinde verbleibt.“

6. § 31 enthält die Sonderbestimmungen für Assistenzkräfte (bisher Kindergartenhelferinnen) in Kinderbetreuungseinrichtungen. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass vor dem Hintergrund des Grundsatzes der ganztägigen und ganzjährigen Öffnung von Kinderbetreuungseinrichtungen Assistenzkräfte (Kindergartenhelferinnen) mit Anspruch auf Ferien nicht mehr eingestellt werden können und dass die Inhalte des § 30 hinsichtlich der vorübergehenden Zuweisung zur Dienstleistung in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres ohne ihre Zustimmung zu einer anderen Gemeinde für diese Personengruppe ebenfalls zur Anwendung gelangen

(§ 31 Abs. 4). Für Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien, deren Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes – mit 1. September 2010 – begonnen hat,

enthält § 38 entsprechende Übergangsbestimmungen, die im Wesentlichen die Weitergeltung der bisherigen Regelungen für diesen Personenkreis vorsehen. Die in diesem Zusammenhang für Assistenzkräfte, deren Dienstverhältnis vor dem 20. September 2006 begonnen hat, bereits bestehenden Übergangsbestimmungen gelten weiterhin.

7. § 37 sieht die Beibehaltung der Übergangsbestimmungen für pädagogische Fachkräfte (Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Leiterinnen an Kindergärten, Integrationskindergärten und heilpädagogische Kindergärten sowie Erzieher und Sondererzieher) vor, deren Dienstverhältnis vor dem 20. September 2006 begonnen hat. Für diese Personengruppe bleibt die bisherige Rechtslage unverändert.

## II. Zum Innsbrucker

### Vertragsbedienstetengesetz – I-VBG:

Für Vertragsbedienstete in Kinderbetreuungseinrichtungen, die in einem Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck stehen, gelten die obigen Ausführungen – mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich der vorübergehenden Zuweisung zur Dienstleistung von pädagogischen Fachkräften (Assistenzkräften) außerhalb des Kindergartenjahres ohne ihrer Zustimmung zu einer anderen Gemeinde – im gleichen Maße.

### III. Zum Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Da es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen einzigen dem Aktivstand einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes angehörigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten aus der in Rede stehenden Berufsgruppe gibt und auch nicht beabsichtigt sein dürfte, künftige Übernahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in diesem Bereich vorzunehmen, waren die auf Lehrer, Kindergärtnerinnen und Erzieher im Gemeindebeamtenengesetz Bezug nehmenden Bestimmungen aufzuheben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Teile des 6. Abschnitts sowie um den gesamten 7. Abschnitt.

Mag. Peter Stockhauser  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten

## 28.

## Entwicklung der Gemeindeabgabenertragsanteile Jänner bis August 2010

Ertragsanteile an	Jänner-August		Differenz	Änderung
	2009	2010		
<b>EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>	<b>in %</b>
Veranlagter Einkommensteuer	12.266.648	14.075.765	1.809.117	14,75
Lohnsteuer	125.149.942	121.531.761	-3.618.181	-2,89
Kapitalertragsteuer I	8.349.212	7.763.438	-585.774	-7,02
Kapitalertragsteuer II (auf Zinsen)	4.801.901	4.082.570	-719.331	-14,98
Körperschaftsteuer	25.989.566	22.189.340	-3.800.226	-14,62
Erbschafts- und Schenkungssteuer	958.667	377.431	-581.236	-60,63
Stiftungseingangssteuer	74.301	56.423	-17.878	-24,06
Bodenwertabgabe	536.612	475.552	-61.060	-11,38
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>178.126.850</b>	<b>170.552.280</b>	<b>-7.574.569</b>	<b>-4,25</b>
<b>SONSTIGEN STEUERN</b>				
Umsatzsteuer* + x)	133.521.807	137.403.615	3.881.809	2,91
Abgabe von alkoholischen Getränken	982	947	-34	-3,50
Tabaksteuer	7.769.070	8.027.774	258.704	3,33
Biersteuer	1.114.022	1.149.207	35.185	3,16
Mineralölsteuer	23.771.416	23.677.618	-93.798	-0,39
Alkoholst., Branntweinaufschl. und Monopolausgl.	802.490	843.231	40.741	5,08
Weinsteuer	0	0	0	0,00
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer	7.837	8.141	304	3,88
Kapitalverkehrsteuern	722.444	875.777	153.334	21,22
Werbeabgabe	2.621.170	2.679.502	58.332	2,23
Energieabgabe	4.195.044	4.848.120	653.076	15,57
Normverbrauchsabgabe	2.548.438	2.774.621	226.183	8,88
Grunderwerbsteuer	45.393.522	49.768.219	4.374.697	9,64
Versicherungssteuer	6.688.465	6.705.067	16.601	0,25
Motorbezogene Versicherungssteuer	8.429.860	8.844.122	414.261	4,91
KFZ-Steuer	387.940	382.690	-5.250	-1,35
Konzessionsabgabe	1.345.425	1.483.923	138.498	10,29
<b>Summe sonstigen Steuern</b>	<b>239.319.933</b>	<b>249.472.575</b>	<b>10.152.642</b>	<b>4,24</b>
<b>Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen- u.Vermögenst. und sonstigen Steuern</b>	<b>417.446.782</b>	<b>420.024.855</b>	<b>2.578.073</b>	<b>0,62</b>
Kunstförderungsbeitrag	75.816	77.192	1.376	1,82
<b>Summe ohne Zwischenabrechnung</b>	<b>417.522.598</b>	<b>420.102.047</b>	<b>2.579.449</b>	<b>0,62</b>
Zwischenabrechnung**	7.157.398	-10.247.283	-17.404.681	-243,17
<b>G E S A M T</b>	<b>424.679.996</b>	<b>409.854.764</b>	<b>-14.825.232</b>	<b>-3,49</b>

*davon Getränkesteuerausgleich	36.439.062	37.523.128	1.084.066	2,98
**davon Getränkesteuerausgleich	576.135	-347.379	-923.514	-160,29
Summe	37.015.197	37.175.749	160.552	0,43
x) davon Ausgleich Selbstträgerschaft	2.110.680	2.006.680	-104.000	-4,93

## Finanzdaten der Gemeinden Tirols – Entwicklung 2007 bis 2009

	BEZIRKE						INNSBRUCK-STADT						SUMME TIROL					
	2007 (278 Gem.)		2008 (278 Gem.)		2009 (278 Gem.)		2007		2008		2009		2007 (279 Gem.)		2008 (279 Gem.)		2009 (279 Gem.)	
	in Euro	je EW	in Euro	je EW	in Euro	je EW	in Euro	je EW	in Euro	je EW	in Euro	je EW						
1 Ordentliche Einnahmen 1)	1.219.227.926	2.177	1.279.762.291	2.285	1.263.534.266	2.256	282.516.199	2.490	289.890.561	2.555	281.834.240	2.484	1.507.744.125	2.230	1.569.632.853	2.330	1.545.368.506	2.294
2 Ausserordentliche Einnahmen 1)	174.373.135	311	195.151.273	348	198.427.783	354	43.157.789	380	60.206.971	531	46.660.915	411	217.530.924	323	255.356.244	379	245.088.698	364
3 Gesamteinnahmen	1.393.601.061	2.488	1.474.913.564	2.633	1.461.962.049	2.610	325.673.988	2.870	350.097.532	3.086	328.495.156	2.895	1.719.275.049	2.553	1.825.011.097	2.710	1.790.457.204	2.658
4 Personalaufwand 2)	226.909.513	405	243.252.136	434	257.162.488	459	57.111.845	503	59.281.978	523	61.198.197	539	284.021.358	422	302.534.114	449	318.360.685	473
5 Sachaufwand	985.747.599	1.760	1.044.222.251	1.864	1.016.589.488	1.815	224.211.611	1.976	230.768.517	2.034	222.283.205	1.959	1.209.959.211	1.796	1.274.990.768	1.893	1.238.872.693	1.839
6 Ordentliche Ausgaben 1)	1.212.657.112	2.165	1.287.474.387	2.299	1.273.751.976	2.274	281.323.457	2.480	290.050.496	2.556	283.481.402	2.499	1.493.980.569	2.218	1.577.524.883	2.342	1.557.233.378	2.312
7 Ausserordentliche Ausgaben 1)	175.947.849	314	190.279.798	340	198.384.496	354	43.157.789	380	60.206.971	531	46.660.915	411	219.105.638	325	250.486.769	372	245.045.411	364
8 Gesamtausgaben	1.388.604.961	2.479	1.477.754.185	2.638	1.472.136.472	2.628	324.481.246	2.860	350.257.467	3.087	330.142.318	2.910	1.713.086.207	2.543	1.828.011.652	2.714	1.802.278.789	2.676
von den ordentlichen Einnahmen entfallen auf:																		
9 Grundsteuer A	972.157	2	966.949	2	970.727	2	12.762	0	12.405	0	9.372	0	984.918	1	979.353	1	980.099	1
10 Grundsteuer B	43.889.763	78	45.432.161	81	46.731.563	83	9.983.569	88	10.170.393	90	10.580.296	93	53.873.333	80	55.602.553	83	57.311.859	85
11 Kommunalsteuer	140.525.487	251	147.851.653	264	146.717.162	262	42.532.381	375	44.282.863	390	44.496.280	392	183.057.868	272	192.134.516	285	191.213.442	284
12 Vergnügungssteuer	1.656.181	3	2.608.340	5	1.636.655	3	1.793.976	16	1.908.804	17	2.255.435	20	3.450.157	5	4.517.144	7	3.892.090	6
13 Hundsteuer	912.721	2	953.891	2	1.004.610	2	261.932	2	278.536	2	289.248	3	1.174.653	2	1.232.427	2	1.293.858	2
14 Gebrauchsabgabe	5.719.235	10	5.791.579	10	6.382.595	11	6.005.769	53	7.207.614	64	7.548.911	67	11.725.004	17	12.999.193	19	13.931.506	21
15 Verwaltungsabgabe	3.463.146	6	3.260.991	6	3.324.382	6	1.802.709	16	1.574.900	14	1.678.134	15	5.265.855	8	4.835.891	7	5.002.516	7
16 Sonstige Gemeindeabgaben 3)	2.819.852	5	2.792.120	5	2.840.313	5	5.819.805	51	5.873.778	52	6.195.187	55	8.639.658	13	8.665.898	13	9.035.499	13
17 Sonstige alte Gemeindeabgaben 4)	-77.365	0	-599.599	-1	-2.542.682	-5	220.300	2	-1.096.881	-10	125.694	1	142.935	0	-1.696.480	-3	-2.416.988	-4
18 Interessentbeiträge n. VerhAufschl/Abgg	25.713.027	46	24.629.034	44	21.259.539	38	8.892.618	52	7.364.958	65	6.818.661	60	31.605.646	47	31.993.991	48	28.078.020	42
19 Summe Eigene Steuern	225.594.204	403	233.687.117	417	228.324.684	408	74.325.822	655	77.577.370	684	79.997.218	705	299.920.026	445	311.264.487	462	308.321.902	458
20 Abgabentragsanteile 5)	369.458.597	660	407.608.596	728	384.924.961	687	115.137.558	1.015	132.095.929	1.164	124.166.245	1.094	484.596.155	719	539.704.525	801	509.091.206	756
21 Spielbankabgabe 6)	1.428.898	3	1.718.382	3	1.514.985	3	1.468.701	13	1.890.197	17	1.699.964	15	2.897.599	4	3.608.579	5	3.214.949	5
22 Getränkesteuerausgleich	44.383.536	79	46.744.623	83	47.022.698	84	7.687.463	68	8.096.413	71	8.148.691	72	52.070.999	77	54.841.036	81	55.171.389	82
23 Summe Zeilen 20 bis 22	415.271.031	741	456.071.601	814	433.462.644	774	124.293.722	1.096	142.082.539	1.252	134.014.901	1.181	539.564.753	801	598.154.140	888	567.477.544	843
24 Weitere Einnahmen:							0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 Benützungsgebühren nach dem FAG 7)	136.000.031	243	137.998.937	246	140.380.937	251	17.025.714	150	17.410.140	153	17.448.726	154	153.025.745	227	155.409.077	231	157.829.663	234
26 Bedarfzuweisungen 8)	67.613.017	121	70.987.417	127	70.902.286	127	8.029.887	71	9.000.000	79	9.100.000	80	75.642.904	112	79.987.417	119	80.002.286	119
27 Summe Zeilen 19, 23 und 25 bis 26	844.478.283	1.508	898.745.072	1.605	873.070.550	1.559	223.675.145	1.971	246.070.049	2.169	240.560.845	2.120	1.068.153.428	1.586	1.144.815.121	1.700	1.113.631.395	1.653
Sonstige Daten:																		
28 Stand an Darlehensforderungen	6.304.954	11	8.487.314	15	6.038.167	11	12.143.151	107	10.106.919	89	10.876.874	96	18.448.105	27	18.594.232	28	16.916.041	25
29 Darlehensaufnahmen	59.680.645	107	74.423.221	133	79.460.950	142	0	0	0	0	0	59.680.645	89	74.423.221	110	79.460.950	118	
30 Schuldzinsen	26.223.597	47	30.878.312	55	18.821.303	34	418.482	4	343.789	3	250.520	2	26.642.079	40	31.022.100	46	19.071.823	28
31 laufende Schuldentilgung	47.345.284	85	46.171.817	82	54.509.425	97	2.646.095	23	2.074.705	18	1.032.068	9	49.991.379	74	48.246.521	72	55.541.493	82
32 Schuldenstand zum 31.12.	769.354.428	1.374	789.623.591	1.410	801.958.359	1.432	18.784.305	166	16.709.601	147	15.677.533	138	788.138.733	1.170	806.333.191	1.197	817.635.892	1.214
33 Erwerb bewegliches Vermögen	26.057.259	47	27.229.080	49	28.627.700	51	3.640.835	32	4.768.518	42	4.027.950	36	29.698.094	44	31.997.597	48	32.655.650	48
34 Erwerb unbewegliches Vermögen	206.065.964	368	202.440.735	368	180.250.154	322	11.699.073	103	15.023.827	132	14.975.337	132	217.464.562	323	195.225.491	320	195.225.491	290
35 Kapitaltransferzahlungen 9)	66.209.544	118	97.768.523	175	98.425.281	176	36.538.282	322	52.602.408	464	44.273.732	390	102.747.826	153	150.370.931	223	142.689.013	212
36 Zuführung an Rücklagen	52.268.946	93	42.414.327	84	25.396.365	71	12.640.842	111	5.726.021	50	2.059.975	50	64.909.787	48	48.140.348	47	27.456.340	46
37 Zuführung an a.o. Haushalt	39.479.424	70	42.065.843	73	35.540.016	64	9.480.000	84	12.700.000	112	7.050.000	112	48.959.424	64	54.765.843	64	42.590.016	61
38 Zahl der Beamten 10)	355		314		314		293		275		258		648		612		572	
39 Zahl der sonstigen ständig Beschäftigten	5.557		5.828		6.166		1.158		1.168		1.210		6.715		6.996		7.376	
40 Summe ständig Beschäftigte (VBÄ 11)	5.912		6.165		6.480		1.451		1.443		1.468		7.363		7.608		7.948	

Anmerkung: 1) Um Abschlussbuchungen bereinigte Werte; 2) Ohne Pensionen und sonstige Ruhebezüge; 3) Sonstige Gemeindeabgaben: Parkgebühren, Kommissionsgebühren, Nebenansprüche, Sonstige Abgaben etc.; 4) Sonstige alte Gemeindeabg.: Gewerbesteuer, Getränkesteuer, Anknüpfungsgabgabe, Minusbeiträge resultieren aus Rückerstattungen (i.w. Getränkesteuer); 5) inkl. Bedarfsausgleich, Werbeabgabe und Werbeabgaben; 6) Spielbankabgabe Innsbruck, Seefeld und Kitzbühel; 7) Benützungsgebühren nach § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG (Kanai, Wasser etc.); 8) BDZV an Gemeinden und Gemeindeverbände lt. Aufzeichnung der Abt. Gemeindegemeinschaften; 9) Kapitaltransferzahlungen: Zahlungen an Gekörperschaften, Subventionen an Vereine; 10) inkl. Sprenglerärzte; 11) Vollbeschäftigungsäquivalente

# Finanzdaten der Gemeinden Tirols 2009 – Bezirksübersichten und Landesübersicht

Bezirk-Anzahl der Gemeinden	Imst - 24 G		Ibk.-Land - 65 G		Kitzbüchel - 20 G		Kufstein - 30 G		Landeck - 30 G		Lienz - 33 G		Reutte - 37 G		Schwarz 39 G		Su. Bezirke - 278 G		Ibk.-Stadt - 1 G		Summe Tirol 279 G	
	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro
Einwohnerzahl lt. Volkszählung 2001	52.656	154.934	27.66	59.185	10.57	93.704	16.73	42.795	7.64	50.395	9.00	31.583	5.64	74.834	13.36	560.086	100,00	113.457	16,84	673.543	100,00	
Abgestufter Bevölkerungsschlüssel	78.984	236.455	27.73	88.778	10.41	144.930	17.00	64.193	7.53	77.605	9,10	47.375	5,56	114.286	13,40	852.605	100,00	264.733	23,69	1.117.338	100,00	
Finanzkraft I für 2009	7.631.639	22.731.026	25,81	11.236.086	12,76	16.268.202	18,47	6.806.410	7,73	5.322.688	6,04	5.633.590	6,40	12.455.888	14,14	88.085.529	100,00	23.846.716	21,30	111.932.245	100,00	
1 Ordentliche Einnahmen 1)	124.591.158	315.206.976	2,034	151.550.897	2,561	203.587.833	2,173	104.371.877	2,439	107.826.670	2,140	85.114.715	2,695	171.284.140	2,289	1.263.534.265	2,256	281.834.240	2,484	1.545.368.506	2,294	
2 Außerordentliche Einnahmen 1)	21.085.326	40.105.847	259	21.472.220	363	30.482.771	325	26.223.742	613	24.765.280	491	10.178.595	322	24.114.003	322	198.427.783	354	46.660.915	411	245.088.688	364	
3 Gesamteinnahmen	145.676.484	355.312.823	2.293	173.023.116	2.923	234.070.604	2.498	130.595.619	3.052	132.591.950	2.631	95.293.310	3.017	195.398.143	2.611	1.461.962.049	2.610	328.495.156	2.895	1.790.457.204	2.658	
4 Personalaufwand 2)	25.594.688	72.176.472	466	29.658.426	501	45.585.988	486	19.369.869	453	21.107.364	419	14.311.789	453	29.357.912	392	257.162.488	459	61.198.197	539	318.360.685	473	
5 Sachaufwand	99.886.458	1.897.246.398.143	1.590	116.601.023	1.970	162.863.699	1.738	84.094.597	1.965	88.727.805	1.761	73.098.431	2.314	144.919.333	1.937	1.016.589.488	1.815	222.283.205	1.959	1.238.872.693	1.839	
6 Ordentliche Ausgaben 1)	125.481.145	318.574.615	2,056	146.259.449	2,471	208.449.667	2,225	103.464.466	2,418	108.835.169	2,179	87.410.221	2,768	174.277.245	2,329	1.273.751.976	2,274	283.481.402	2,499	1.557.233.378	2,312	
7 Außerordentliche Ausgaben 1)	21.492.415	40.816.782	250	20.768.262	351	30.298.895	323	25.091.683	586	26.216.124	519	10.462.614	331	25.375.831	339	198.384.496	354	46.660.915	411	245.045.411	364	
8 Gesamtausgaben	146.973.560	357.253.287	2.306	167.027.711	2.822	238.748.562	2.548	128.556.149	3.004	136.051.292	2.700	97.872.834	3.099	199.653.076	2.668	1.472.136.472	2.628	330.142.318	2.910	1.802.278.789	2.676	
in % der Bezirkssumme	9,98%	24,27%		11,35%		16,22%		8,73%		9,24%		6,65%		13,56%		100,00%		18,32%		100,00%		
von den ordentlichen Einnahmen entfallen auf:																						
9 Grundsteuer A	69.375	188.287	1	165.681	3	163.161	2	58.699	1	92.391	2	84.770	3	148.364	2	970.727	2	9.372	0	980.099	1	
10 Grundsteuer B	4.440.381	7.791.815	75	7.791.815	132	7.510.345	80	4.152.136	97	2.527.412	50	2.923.977	93	5.769.242	77	46.791.563	83	10.560.296	93	57.311.859	85	
11 Kommunalsteuer	12.121.525	37.438.328	242	15.722.128	266	29.324.889	313	10.897.795	255	9.363.719	186	9.192.925	291	22.655.854	303	146.717.162	262	44.496.280	262	191.213.442	284	
12 Vergütungssteuer	17.793	317.102	2	622.828	11	118.462	-5	163.866	4	-244.288	-5	7.129	0	633.762	8	1.636.655	3	2.255.435	20	3.892.090	6	
13 Hundesteuer	101.392	336.456	2	123.798	2	152.920	2	69.303	2	47.740	1	55.705	2	117.297	2	1.004.610	2	2.289.248	3	1.293.858	2	
14 Gebrauchsabgabe	257.501	1.409.638	9	980.861	17	1.717.948	18	288.911	7	73.349	1	808.589	26	845.798	11	6.382.595	11	7.548.911	67	13.931.506	21	
15 Verwaltungsabgabe	333.330	754.000	6	487.514	8	526.257	6	308.956	7	275.271	5	173.043	5	486.011	6	3.324.382	6	1.678.134	15	5.002.516	7	
16 Sonstige Gemeindeabgaben 3)	241.261	158.340	1	338.097	6	441.149	5	315.435	7	765.459	15	136.155	4	454.417	6	2.840.313	5	6.195.187	55	9.035.499	13	
17 Sonstige alte Gemeindeabgaben 4)	-288.601	-654.411	-4	-314.347	-4	-193.436	-2	-125.250	-3	-369.416	-7	-223.767	-7	-373.454	-5	-2.542.682	-5	125.694	1	-2.416.988	-4	
18 Interessenbeiträge n.Verkauf/Abg	2.532.719	4.470.762	32	3.415.546	58	3.241.529	35	1.567.800	37	2.829.431	45	956.842	30	2.320.721	31	22.324.684	408	79.997.218	705	308.321.902	458	
19 Summe Eigene Steuern	19.826.676	56.534.756	365	29.323.922	495	43.003.224	459	17.697.658	414	14.765.088	293	14.115.370	447	33.038.011	441	384.924.961	687	124.166.245	1.094	509.091.206	756	
20 Abgabenanteile 5)	36.605.443	108.945.399	703	38.923.984	658	66.718.816	712	28.160.946	658	34.130.573	677	20.180.146	639	51.259.753	685	1.514.985	3	1.699.964	15	3.214.949	5	
21 Spielbankabgabe 6)	0	983.773	6	531.212	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	47.022.698	84	8.148.691	72	55.171.389	82	
22 Getränkeausgleich	5.352.340	9.216.509	59	6.494.566	110	6.601.292	70	5.896.351	138	3.005.930	60	3.157.529	100	7.298.182	98	433.462.644	774	134.014.901	1.181	567.477.544	843	
23 Summe Zellen 20 bis 22	41.957.783	119.145.681	769	45.949.762	776	73.320.108	782	34.057.197	796	37.136.503	737	23.337.675	739	58.557.935	783	140.380.937	251	17.448.726	154	157.829.663	234	
24 Weitere Einnahmen:																70.902.286	127	9.100.000	80	80.002.286	119	
25 Nutzungsgebühren nach dem FAG 7)	16.938.367	33.251.225	215	17.946.091	303	16.398.736	175	16.124.749	377	12.047.616	239	9.099.114	288	18.575.039	248	6.440.966	11	10.876.874	96	16.916.041	25	
26 Bedarfszuweisungen 8)	6.963.593	15.134.892	98	4.966.093	84	8.167.429	87	8.831.318	206	10.381.185	206	8.085.532	256	8.372.244	112	25.396.365	43	7.050.000		27.456.340	48	
27 Summe Zellen 19, 23 und 25 bis 26	65.859.743	167.531.798	1.081	68.861.946	1.164	97.886.273	1.045	59.013.264	1.379	59.565.305	1.182	40.522.321	1.283	85.505.218	1.143	35.540.016	127	160.563.827	1.415	805.309.493	1.196	
Sonstige Daten:																6.039.167	11	10.876.874		16.916.041		
28 Stand an Darlehensforderungen	236.995	5.566.002	5	1.569.466	27	551.283	6	673.794	16	10.607	0	45.568	1	395.451	5	79.460.950	142	250.520	0	79.460.950	118	
29 Darlehensaufnahmen	11.711.555	10.249.951	222	3.713.400	63	7.280.381	78	14.780.000	345	12.036.334	239	4.984.876	158	14.704.453	196	18.821.303	34	250.520	2	19.071.823	28	
30 Schuldzinsen	2.422.627	4.417.502	46	1.819.175	29	2.182.453	23	1.924.718	45	2.068.901	41	1.677.692	53	2.308.234	31	54.509.425	97	1.032.068	9	55.541.493	82	
31 laufende Schuldentilgung	141.116.923	10.722.735	141	5.888.004	99	6.598.487	70	5.437.568	127	7.059.413	100	5.986.261	171	7.988.029	107	801.958.359	1.432	15.677.533	138	817.635.892	121	
32 Schuldenstand zum 31.12.	101.315.132	190.277.313	1.228	67.486.991	1.140	98.693.167	1.053	83.516.062	1.952	78.252.933	1.553	66.409.299	2.103	116.007.463	1.550	28.627.700	51	4.027.950	36	32.655.650	48	
33 Erwerb bewegliches Vermögen	2.385.837	4.763.634	45	2.871.217	49	4.690.350	50	3.340.094	78	2.362.635	47	2.766.385	87	2.767.548	37	180.250.154	322	14.975.337	132	195.225.491	290	
34 Erwerb unbewegliches Vermögen	19.469.199	37.487.530	242	17.898.094	302	29.890.366	319	21.857.364	511	17.950.941	356	11.133.145	353	24.563.516	328	98.425.281	176	44.273.732	390	142.699.013	212	
35 Kapitaltransferszahlungen 9)	13.517.059	25.114.389	143	7.703.642	130	17.095.514	182	8.238.940	192	8.628.237	171	5.470.084	173	15.729.406	210	25.396.365	43	7.050.000		27.456.340	48	
36 Zuführung an Rücklagen	2.415.937	5.339.376	37	2.605.181	34	1.948.291	21	1.838.027	31	1.447.844	32	2.417.223	375	3.765.098	28	35.540.016	127	10.876.874		42.590.016	64	
37 Zuführung an a.o. Haushalt	3.069.607	10.600.549	40	2.113.050	27	8.775.764	87	3.350.881	67	1.447.844	32	2.417.223	375	3.765.098	28	314	258			572		
38 Zahl der Beamten 10)	33	77	34	34	34	65	31	31	31	32	32	17	17	25		6.166		1.210		7.376		
39 Zahl der sonstigen ständig Bediensteten	592	1.736	737	737	1.045	463	463	375	375	534	534	392	392	684		6.480		1.468		7.948		
40 Summe ständig Bedienstete (VSA) 11)	625	1.813	771	771	1.110	494	494	5														

# 30.

## Zur Abgrenzung freier Dienstverträge und Werkverträge

In jüngerer Zeit sind die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für freie Dienstverhältnisse und Werkverträge zum Teil grundlegend geändert worden. Die Finanzverwaltung und die Behörden der Sozialversicherung legen bei der Beurteilung solcher Verträge sehr strenge Maßstäbe an.

### A) Abgrenzungen

#### 1. Freie Dienstverhältnisse:

Freier Dienstnehmer ist, wer sich ohne (überwiegende) persönliche Abhängigkeit vertraglich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von gattungsmäßig bestimmten Arbeiten gegen Entgelt verpflichtet. Die Dienstleistung ist im Wesentlichen persönlich zu erbringen, wobei der freie Dienstnehmer selbst über keine wesentlichen Betriebsmittel verfügt. Das freie Dienstverhältnis unterscheidet sich vom echten dadurch, dass die persönliche Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit hier fehlt und eine Einbindung in die Betriebsorganisation des Dienstgebers nicht gegeben ist.

#### Wesentliche Merkmale des freien Dienstvertrages sind also:

- Verpflichtung zur Erbringung einer Dienstleistung,
- Beschäftigung auf (bestimmte oder unbestimmte) Zeit,
- Dienstgeber ist ein Auftraggeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung oder seiner berufsrechtlichen Befugnis, ein Verein im Rahmen seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches oder eine Gebietskörperschaft oder sonstige Person des öffentlichen Rechts bzw. ein von ihnen verwalteter Betrieb oder eine Anstalt,
- Entgeltlichkeit der Tätigkeit,
- im Wesentlichen persönliche Erbringung der Dienstleistung,
- Fehlen wesentlicher Betriebsmittel,
- eingeschränkte Weisungsgebundenheit und mangelnde Einbindung in die (Betriebs)Organisation des Dienstgebers.

#### 2. Werkverträge:

Beim Werkvertrag schuldet der Auftragnehmer ein Werk bzw. einen bestimmten Erfolg, was bedeutet, dass das Ergebnis der Leistung wesentlich ist. Es handelt sich im Gegensatz zum echten und freien Dienstvertrag um ein Zielschuldverhältnis, das also nicht auf Dauer, son-

dern von vornherein auf die Erzielung eines konkreten Ergebnisses abgestellt ist. Hier trägt der Auftragnehmer das Risiko der ordnungsgemäßen Erfüllung. Er ist weder an Weisungen noch an bestimmte Arbeitszeiten gebunden und steuert selbst die wesentlichen Betriebsmittel bei. Auch kann er sich beliebig vertreten lassen oder Hilfskräfte einsetzen.

#### Somit sind die grundlegenden Merkmale eines Werkvertrages:

- Zielschuldverhältnis,
- das Unternehmerrisiko trägt der Auftragnehmer.

#### 3. Zusammenfassung der Abgrenzungsmerkmale:

Merkmal	freier Dienstvertrag	Werkvertrag
<i>Arbeitszeit, Arbeitsort</i>	gestaltbar	keine Vorgabe
<i>Auftraggeber</i>	i. d. R. wenige, nicht private	unbegrenzt
<i>Auslagen- ersatz</i>	Arbeitgeber oder Arbeitnehmer	Arbeitnehmer
<i>Bereitstellung von Betriebsmitteln</i>	Arbeitgeber, nur unwesentlich durch Arbeitnehmer	Arbeitnehmer
<i>Entlohnung</i>	Zeitlohn	Erfolgslohn
<i>Kontrolle durch Arbeitgeber</i>	weniger	nein
<i>Leistungs- erbringung</i>	im Wesentlichen persönlich	auch durch Hilfskräfte
<i>Rechtsnatur</i>	Dauerschuld- verhältnis	Zielschuld- verhältnis
<i>Tätigkeits- dauer</i>	bestimmte/ unbestimmte Zeit	nicht relevant
<i>Unternehmer- risiko für Arbeitnehmer</i>	gering	ja
<i>Weisungsbindung</i>	sachlich	sachlich

### B) Prüfungsschema:

Die Prüfung der Abgrenzung zwischen Dienstverhältnis, freiem Dienstverhältnis und Werkvertrag hat in folgender Reihenfolge zu erfolgen:

1. Liegt ein abhängiges (echtes) Dienstverhältnis vor?
2. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die Dienstnehmereigenschaft im Sinn von § 4 Abs 2 zweiter Satz ASVG (lohnsteuerrechtliche Anknüpfung) gegeben ist.
3. Liegt kein echtes Dienstverhältnis vor, ist zu prüfen, ob einer der gesetzlichen Ausnahmetatbestände (Pflichtversicherung nach GSVG auf Grund der ausgeübten Tätigkeit; Künstler; freiberufliche Tätigkeit) vorliegt oder eine Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG besteht.

## C) Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Konsequenzen:

### 1. freier Dienstvertrag

#### a) Sozialversicherung:

Jeder freie Dienstnehmer, auch wenn er nur geringfügig beschäftigt ist (bis € 366,33 pro Monat bzw. € 28,13 pro Tag), muss mit Beginn seiner Tätigkeit vom Auftraggeber bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden.

Liegt nur ein geringfügiges freies Dienstverhältnis vor, besteht lediglich eine Teilversicherung im Sinn einer Unfallversicherung.

Übersteigt das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze, besteht eine Versicherung des freien Dienstnehmers wie folgt: Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung. Daraus resultiert der Dienstgeber-Beitragssatz von 17,12%.

Als Lohnnebenabgaben fallen der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5%) und unter Umständen die Kommunalsteuer an.

#### b) steuerliche Aspekte:

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu entrichtenden Steuern selbst abzuführen. Dabei unterliegen freie Dienstnehmer als Unternehmer im Sinn des UStG grundsätzlich der Umsatzsteuer. Über seine Umsatzsteuerpflicht und allfällige Befreiungen (Stichwort „Kleinunternehmer“) sowie eine allfällige Einkommenssteuerpflicht hat sich der Dienstnehmer im Einzelfall selbst kundig zu machen. Im Fall einer Umsatzsteuerpflicht hat das Land Tirol zum Honorar auch die Umsatzsteuer zu bezahlen, was einen erheblichen Kostenfaktor darstellen kann.

### 2. Werkverträge:

#### a) Sozialversicherung:

Hier besteht eine Pflichtversicherung nach GSVG, wenn das Einkommen jährlich mehr als € 6.453,36 (monatlich mehr als € 537,78) beträgt. Bezieht der Werkvertragsnehmer daneben auch Einkünfte als Dienstnehmer, freier Dienstnehmer oder Pensionseinkünfte bzw. Kranken-, Wochen-, Karenz- oder Arbeitslosengeld, so tritt die Versicherungspflicht gemäß GSVG ein, wenn

die Einkünfte aus der Werkvertragstätigkeit mehr als € 4.292,88 jährlich betragen.

Die Beitragssätze betragen 7,65% in der Krankenversicherung, 16% in der Pensionsversicherung und € 7,84 pro Monat in der Unfallversicherung.

Die Verpflichtung, dem Versicherungsträger den Eintritt der Voraussetzungen für Beginn und Ende der GSVG-Versicherungspflicht zu melden, ist vom Auftragnehmer binnen eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfüllen.

#### b) steuerrechtliche Aspekte:

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu entrichtenden Steuern selbst abzuführen. Dabei unterliegen freie Dienstnehmer als Unternehmer im Sinn des UStG grundsätzlich der Umsatzsteuer. Über seine Umsatzsteuerpflicht und allfällige Befreiungen (Stichwort „Kleinunternehmer“) sowie eine allfällige Einkommenssteuerpflicht hat sich der Dienstnehmer im Einzelfall selbst kundig zu machen. Im Fall einer Umsatzsteuerpflicht hat das Land Tirol zum Honorar auch die Umsatzsteuer zu bezahlen, was einen erheblichen Kostenfaktor darstellen kann.

### 3. Meldepflicht gemäß § 109a EStG:

Der Auftraggeber hat sowohl für freie Dienstverträge als auch für Werkverträge der Finanzbehörde die geleisteten Honorare jeweils zu Beginn des Folgejahres zu melden, wenn diese im Einzelfall € 450,- bzw. im Jahr € 900,- (geleistet an den selben Auftragnehmer) übersteigen.

### Abschließend wird folgendes festgehalten:

Es kommt bei der Beurteilung einer Vereinbarung über den Abschluss eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages nicht nur auf den Vertragstext an, sondern auch auf die tatsächlichen Verhältnisse bei der Ausführung des Auftrages. Stimmen diese nicht überein, ist bei einer Nachprüfung durch die Tiroler Gebietskrankenkasse allenfalls mit Nachverrechnungen und Nachforderungen zu rechnen. Bei Abschluss der genannten Vereinbarungen ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die richtige Rechtsform (freier Dienstvertrag oder Werkvertrag) gewählt wird.

Abt. Justizariat,

Zahl Präs. IV-O-7283-889 vom 27. April 2010

<b>VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR JUNI 2010</b> (vorläufiges Ergebnis)		
	Mai 2010 (endgültig)	Juni 2010 (vorläufig)
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	109,7	109,7
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	121,3	121,3
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	127,7	127,7
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	167,0	167,0
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	259,6	259,6
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	455,5	455,5
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	580,3	580,3
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	582,2	582,2
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat Juni 2010 beträgt 109,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Mai 2010 gleich geblieben (Mai gegenüber April 2010: + 0,1%). Gegenüber Juni 2009 ergibt sich eine Steigerung um 2,0% (Mai 2010/2009: + 1,9%).</p>		

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**  
 Amt der Tiroler Landesregierung,  
 Abteilung Gemeindeangelegenheiten,  
 6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

*Für den Inhalt verantwortlich:* Dr. Helmut Praxmarer

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck